

Zu einer Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen, die vor allem der Reorganisation einzelner Bereiche der volkseigenen Wirtschaft dienen, ist vorweg allgemein auf eine schon seit einiger Zeit angewandte neue Methode der Gesetzgebung hinzuweisen, die die Verantwortung der Fachministerien erhöht und darin besteht, daß eine Ministerratsverordnung durch den Ministerrat aufgehoben und gleichzeitig der zuständige Fachminister beauftragt wird, dieselbe Materie nunmehr in eigener Verantwortlichkeit neu zu regeln. Dies ist z. B. geschehen durch die **Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe** vom 21. Dezember 1956 (GBl. 1957 I S. 3), mit der der Minister für Handel und Versorgung beauftragt worden ist, die Veränderung in der Organisation des Großhandels mit Lebensmitteln und der Erfassung, des Aufkaufs und des Großhandels mit Obst und Gemüse durch Anordnung zu regeln.

Die gleiche Methode der Gesetzgebung ist bei der **Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Schiffsahrts- und Umschlagsbetriebe** vom 14. Dezember 1956 (GBl. 1957 I S. 18) festzustellen. Der hier mit der Reorganisation beauftragte Minister für Verkehrswesen hat im Anschluß daran die **Anordnung über die Organisation der volkseigenen Schiffsahrts- und Umschlagsbetriebe** vom 22. Dezember 1956 (GBl. 1957 I S. 18) erlassen, wonach die volkseigenen Betriebe Deutsche Schiffsahrts- und Umschlagsbetriebe (DSU) Berlin, Magdeburg, Stralsund und Dresden mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 aufgelöst worden sind; an ihrer Stelle sind, je nach den Spezialaufgaben, die sie zu erfüllen haben, insgesamt elf Betriebe gebildet worden, und zwar für den Gütertransport der volkseigene Betrieb Deutsche Binnenreederei, der als Hauptfrachtführer für sämtliche Wassertransporte in der DDR zuständig ist, für den Personen- und Ausflugsverkehr der Schiffsahrt die volkseigenen Betriebe Fahrgastschiffahrt Dresden, Berlin und Stralsund und für die Umschlags- und Lagertätigkeit in der Binnenschiffahrt die volkseigenen Betriebe Binnenhäfen Mittel- und Oberelbe, Saale, Oder, Peenestrom und der VEB Binnenhafen Königs Wusterhausen. Damit ist eine durchgreifende Dezentralisation der volkseigenen Binnenschiffahrt erfolgt. Die volkseigenen Betriebe Fahrgastschiffahrt führen den gesamten Personen- und Ausflugsverkehr auf den Wasserstraßen der DDR durch. Die privaten Schiffsahrtsbetriebe haben nach wie vor die Möglichkeit, mit den volkseigenen Betrieben der Binnenschiffahrt langfristige Verträge über die Beförderung von Gütern oder Personen abzuschließen. Die volkseigenen Betriebe Binnenhäfen sind Dienstleistungsbetriebe der Binnenschiffahrt und regeln ihre Rechtsbeziehungen zum VEB Deutsche Binnenreederei ebenfalls im Wege des Vertrages.

An dieser Stelle sei gleich vermerkt, daß inzwischen auch die für den Umschlagsverkehr der volkseigenen Seehäfen wichtige **Anordnung über die Betriebsordnung der VEB Seehäfen Wismar, Rostock-Warnemünde und Stralsund (Seehafenbetriebsordnung)** vom 2. Februar 1957 (GBl. II S. 77) ergangen ist. Diese Seehafenbetriebsordnung ist die Grundlage für die Vertragsbeziehungen der Seehäfen mit der volkseigenen Wirtschaft. Sie enthält außer den allgemeinen Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanlagen und den Umschlagsverkehr in den §§ 18 bis 20 spezielle Normen über die Verantwortlichkeit des Hafens, des Verfügungsberechtigten (d. h. dessen, der sich durch Konnossement oder eine entsprechende Bescheinigung der Reederei als berechtigt ausweist, über das im Hafen lagernde Gut zu verfügen) oder eines sonstigen Hafenbenutzers für aufgetretene Schäden und Verluste, wobei auch die in Streitfällen ausschlaggebende Verteilung der Beweislast genau geregelt ist; so ist z. B. nach der grundsätzlichen Bestimmung des § 19 Abs. 1 der Hafen verantwortlich für Verluste und Beschädigungen, die an den Umschlagsgütern durch den Umschlag verursacht werden, sofern er nicht beweist, daß der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis oder durch das Verschulden des Verfügungsberechtigten entstanden ist. Die Seehafenbetriebsordnung darf nicht verwechselt werden mit der nach wie vor in Kraft befindlichen Seehafenordnung vom 1. September 1953 (ZBl. S. 454), die die grundlegenden, für jeden Hafenbenutzer verbindlichen verwaltungs-

rechtlichen Vorschriften über den Hafenverkehr enthält.

Die erwähnte neue gesetzgeberische Methode bei der Reorganisation eines Teilbereichs der volkseigenen Wirtschaft findet sich auch bei der **Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven** vom 24. Januar 1957 (GBl. I S. 103). Die Reorganisation ist hier von dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrats und Leiter der Kommission für Industrie und Verkehr durch die **Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven** vom 24. Januar 1957 (GBl. I S. 103) vorgenommen worden. Der Aufgabenbereich dieses Kontors ist bedeutend erweitert worden. Während das Kontor bisher außer den nicht genutzten Maschinen und Ausrüstungen des volkseigenen Anlagegutes nur die Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate aus Metall und den sonstigen Bedarf für die metallverarbeitende Industrie zu erfassen hatte, obliegt ihm jetzt die Erfassung sämtlicher Produktionsmittel und Materialien, die in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft in nächster Zeit keine Verwendung finden und keinen vollen Wert besitzen. Außerdem hat das Vermittlungskontor das von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott aus dem Schrottaufkommen erfaßte Nutzmaterial sowie den Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und Kraftfahrzeugbereifungen zu übernehmen. Besonders bemerkenswert ist die für alle Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sowie für die Organe und Einrichtungen der staatlichen Verwaltung bestehende Pflicht, dem Kontor die nicht verwendbaren und nicht als neuwertig geltenden Warenbestände zum Verkauf oder zur Vermittlung des Verkaufs anzubieten; diese Anbietepflicht trägt in besonderem Maße zur Mobilisierung aller inneren Reserven der Wirtschaft und zur Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit bei. Die umfassende zivilrechtliche Grundlage für die zwischen dem Kontor und den Betrieben der volkseigenen und der privaten Wirtschaft bei Ankauf oder Vermittlung von Maschinen- und Materialreserven entstehenden Rechtsbeziehungen ist mit der **Anordnung über die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven** vom 24. Januar 1957 (GBl. I S. 104) geschaffen worden. Nach diesen Bedingungen hat das Vermittlungskontor innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines Angebots die betreffenden Bestände auf ein eigenes Handelslager zu nehmen oder die Vermittlung zu übernehmen. Der Einkaufspreis wird im Wege der Vereinbarung mit dem Verkäufer festgesetzt und darf 75 Prozent des zulässigen Werkabgabepreises für fabrikneue gleiche oder vergleichbare Erzeugnisse nicht übersteigen. Bei einem Verkauf der Ware durch das Kontor müssen Mängel spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Entgegennahme der Ware dem Kontor schriftlich angezeigt werden. Der Rücktritt vom Kauf eines vermittelten Gegenstandes muß dem Kontor spätestens innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Vermittlung schriftlich mitgeteilt werden. Mangels einer anderweiten gesetzlichen Zuständigkeitsregelung gilt als Gerichtsstand und Leistungsort für die Lieferungen und Leistungen des Vermittlungskontors der Sitz des Zweigkontors, d. h. der örtlich zuständigen Außenstelle.

Der Erhöhung der Rentabilität im Bereich der volkseigenen Wirtschaft dient ferner die **Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität** vom 14. Dezember 1956 (GBl. 1957 I S. 3). Das zuständige Kreditinstitut ist jetzt nicht mehr, wie dies nach der aufgehobenen Verordnung vom 26. Januar 1956<sup>13)</sup> der Fall war, die Deutsche Investitionsbank, sondern die Deutsche Notenbank. Die Bedingungen, unter denen den volkseigenen Betrieben der Kredit gewährt wird, sind beträchtlich verbessert, und der Katalog der Zwecke, für die die Kredite ausgereicht werden, ist erweitert worden. Dies geht aus der **Ersten Durchführungsbestimmung** vom

<sup>13)</sup> vgl. Gesetzgebungsübersicht für das 1. Halbjahr 1956, NJ 1956 S. 618.